

ZH_OBERGERICHT RT160116 vom 6. Juli 2016

ZH Obergericht, 2016-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160116

FR: ZH_OBERGERICHT RT160116 du 6 juillet 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160116 del 6 luglio 2016

Erwägungen

E. 23

Oktober 2015) zukommen (Urk. 5 S. 2 f.). Den diesbezüglichen Erhalt bestätigte der Beklagte am 17. Februar 2016 persönlich (Urk. 6). Diese Vollstreckbarkeitsbescheinigungen enthalten denn auch die Bescheinigung, dass dem Beklagten im vorgenannten Verfahren das verfahrenseinleitende Schriftstück zugestellt worden ist (vgl. Urk. 4/2-3). Konkrete Einwendungen gegen diese Bescheinigungen brachte der Beklagte vor Vorinstanz nicht vor. Entsprechend ist er im Beschwerdeverfahren damit ohnehin ausgeschlossen. Weitere diesbezügliche Einwendungen, welche sich nicht bloss in Wiederholungen des bereits vor Vorinstanz Gesagten erschöpfen, bringt der Beklagte nicht vor. Entsprechend hat es damit sein Bewenden. 3.6.1 Des Weiteren beanstandet der Beklagte die Gerichtsgebühren als zu hoch und macht eine Reduktion derselben auf Fr. 181.– bis Fr. 271.– geltend. Dabei stützt er sich auf die Gebührenverordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (GebV OG; Urk. 18 S. 4). 3.6.2 Mit seiner Einwendung verkennt der Beklagte, dass vorliegend nicht die GebV OG, sondern die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) zur Anwendung gelangt. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die entsprechende Rechtsprechung verwiesen werden (ZR 110/2011 Nr. 28). Damit ist die diesbezügliche Beschwerde abzuweisen.

- 7 - 3.7.1 Schliesslich beanstandet der Beklagte die Höhe der zugesprochenen Parteientschädigung und will diese auf Fr. 78.– bis Fr. 257.– reduziert wissen (Urk. 18 S. 4). 3.7.2 Richtig ist zwar, dass diesbezüglich die Verordnung über die Anwaltsgebühren des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2010 (AnwGebV) zur Anwendung gelangt. Richtig ist auch, dass die Gebühr im summarischen Verfahren ermässigt werden kann (§ 9 AnwGebV). Die Argumentation des Beklagten greift jedoch zu kurz, weil er verkennt, dass sich die Entschädigung nach § 2 der AnwGebV richtet, wonach Grundlage für die Bemessung der Gebühr (a) der Streitwert bzw. Interessenwert, (b) die Verantwortung des Anwalts oder der Anwältin, (c) der notwendige Zeitaufwand des Anwalts oder der Anwältin und (d) die Schwierigkeit des Falles sind. Der Beklagte aber argumentiert allein mit dem Streitwert. Die weiteren bemessungsrelevanten Kriterien des Zeitaufwandes, der Verantwortung und der Schwierigkeit des Falles lässt er ausser Acht. Damit fehlt es an einer ausreichenden Begründung, weshalb die diesbezügliche Beschwerde abzuweisen ist. 3.8.1 Schliesslich rügt der Beklagte die Betriebskosten als zu hoch (Urk. 18 S. 4). 3.8.2 Die Festsetzung der Betriebskosten stellt eine betriebsrechtliche Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG dar, welche lediglich mit Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde angefochten werden kann. Damit aber ist auf die diesbezügliche Beschwerde mangels Zuständigkeit der angerufenen Kammer nicht einzutreten. 3.9 Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig

bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens muss über das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht mehr entschieden werden.

- 8 - 4.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2 Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.